



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 17. August 2005

Nummer 32

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Herstellung kompakter Asphaltbefestigungen	758
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion	758
Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Wünsdorf	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Thyrow und Kerzendorf	759
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2005	

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Herstellung kompakter Asphaltbefestigungen

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 14/2005 - Straßenbau
Sachgebiet

04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen

06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

16.3: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;

Anwendung der Vergabebestimmungen

Vom 22. Juli 2005

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 13/2005 vom 30. Mai 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) Textbausteine formuliert, die in allen Ausschreibungen anzuwenden sind, bei denen kompakte Asphaltbefestigungen als Nebenangebote eingereicht werden können.

Bei Einhaltung der im Allgemeinen Rundschreiben des BMVBW Nummer 13/2005 vom 30. Mai 2005 genannten Bedingungen (unter anderem nur Anwendung des Verfahrens „Heiß auf Heiß“ mit einem Spezialfertiger mit zwei Einbaubohlen) sind Nebenangebote mit kompakter Asphaltbefestigung gleichwertig der sonstigen Splittmastixasphalt-Bauweise nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01)“ und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 01)“.

Hiermit werden die Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens des BMVBW Nummer 13/2005 vom 30. Mai 2005 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 15/2005 - Straßenbau
Sachgebiet

04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen

06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Vom 22. Juli 2005

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

In neuerer Zeit sind an Betondecken Schäden aufgetreten, die nach ersten Untersuchungsergebnissen auf Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zurückzuführen sind. Um zukünftig solche Schäden zu vermeiden, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) einen Maßnahmenkatalog erarbeiten lassen, der weiterführend bearbeitet werden soll.

Mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 36/2003 vom 19. Dezember 2003 und Nummer 15/2005 vom 2. Juni 2005 hat das BMVBW Textbausteine formuliert, die bei allen neuen Baumaßnahmen zusätzlich in die Baubeschreibung aufzunehmen sind, bei denen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 01)“ vereinbart werden.

Die Änderungen betreffen die folgenden Abschnitte der ZTV Beton-StB 01:

2.4.1.1 Gesteinskörnungen,

2.4.1.2 Zement,

2.6.3.1 Kontrollprüfungen.

Die kursiv gedruckten Abschnitte der Allgemeinen Rundschreiben sind Richtlinie und vom Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten.

Sofern der Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist für die Mängelbeseitigung Aussagen zu eventuell später eintretenden AKR-Schädigungen des Betons erhalten will, können Prüfungen an Bohrkernen aus der Betondecke gemäß Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) erfolgen.

Neu auftretende AKR-Schadensfälle sind zeitnah an das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5 zu melden. Die Information des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung.

Hiermit werden die Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens des BMVBW Nummer 15/2005 vom 2. Juni 2005 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Thyrow und Kerzendorf

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen,
Niederlassung Wünsdorf
Vom 19. Juli 2005

Durch den vierstreifigen Neubau der Bundesstraße B 101n PA 5 Berlin/Kerzendorf südlich der Umfahrung der B 101 über die Bahnstrecke Berlin - Halle/Leipzig bis Landesgrenze Berlin - Brandenburg gemäß Planfeststellungsbeschluss 50.67172/101.14 vom 22. Februar 2002 und die Ausbaustrecke Berlin - Halle/Leipzig, Bahnübergangsbeseitigung im Zuge der Bundesstraße B 101 km 28,240 der Strecke Berlin Anhalter Bf. - Halle Hbf. (Strecke 6132) bei Kerzendorf (Stadt Ludwigfelde) gemäß Planfeststellungsbeschluss 1011.1035 Pap/604 vom 7. Juli 2000 hat sich die Verkehrsbedeutung der B 101 auf dem Teilabschnitt auf Dauer geändert.

I. Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, mit Wirkung zum **1. Januar 2006** folgenden Abschnitt von der Bundesstraße (B) zur Gemeindestraße abzustufen:

B 101

von Netzknoten 3745 030 km 0,121 bis Netzknoten 3745 005 Abschnitt 565 mit einer Gesamtlänge von 3,084 km.

Künftiger Straßenbaulastträger wird vom Abschnitt 565 km 0,121 bis km 0,555 für 0,434 km die Stadt Trebbin, als Baulastverwalter für die Gemarkung Thyrow, und von km 0,555 bis km 0,692 sowie von km 0,747 bis km 3,260 insgesamt für 2,650 km die Stadt Ludwigfelde, als Baulastverwalter für die Gemarkung Kerzendorf.

II. Einziehung

Folgende Teilstrecken der B 101 Abschnitt 565 werden mit Verkehrsfreigabe nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen:

- von km 0,059 bis km 0,121 (62 m)
- von km 0,692 bis km 0,747 (55 m)

Diese Teilstrecken verlieren jede Verkehrsbedeutung.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung und Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15336 Hoppegarten vorgebracht werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

760

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 32 vom 17. August 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).